

Satzung der Bürgerinitiative Leben am Zernsee e.V.

§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Bürgerinitiative führt den Namen „Leben am Zernsee e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Werder (Havel)
- (3) Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam (Land) unter VR 7905 P eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck der Bürgerinitiative

- (1) Die Bürgerinitiative ist ein gemeinnütziger Verein zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich der Kolonie Zern und des Wohngebietes „Havelauen“ im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
- (2) Die Bürgerinitiative sieht ihre Aufgabe darin, Lösungsmöglichkeiten für die vorhandenen Nutzungskonflikte, auf Grundlage der durch die Gemeinde Kemnitz im Jahre 2000 beauftragten Machbarkeitsstudie Kolonie Zern, sowie dem Flächennutzungsplan Kemnitz anzubieten und diese umzusetzen.
- (3) Ein Zweck der Bürgerinitiative besteht darin, darüber zu wachen Belastungen durch Emissionen und Immissionen jeglicher Art, insbesondere durch bestehende und geplante Anlagen, möglichst gering zu halten, oder diese ganz zu verhindern.
- (4) Die Bürgerinitiative hält einen angemessenen Interessenausgleich der existierenden Nutzungsarten für dringend erforderlich.
- (5) Der Satzungszweck der Bürgerinitiative wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Beratung und Aufklärung der Anwohner, Behörden, Institutionen, Verbände und politischen Parteien, um die Lebensqualität zu verbessern und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.
 - b) Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Körperschaften, soweit dies zur Verwirklichung der Satzungszwecke förderlich ist.
 - c) Vermittlung von Zusammenhängen und Wechselwirkungen baulicher Planungen zu ökologischer Umwelt- und Wohnqualität durch Information und Kommunikation.
 - d) Dokumentation der geschichtlichen Entwicklung der Region, welche der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen soll.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Bürgerinitiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Bürgerinitiative ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Bürgerinitiative dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind begünstigt werden.
- (4) Die Organe der Bürgerinitiative üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§4 Finanzierung

- (1) Die Bürgerinitiative finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Bürgerinitiative ist selbstlos tätig, sie verfolgt in erster Linie nichtwirtschaftliche Zwecke.
Finanzielle Mittel der Bürgerinitiative dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§5 Mitgliedschaft

(1) Die Bürgerinitiative hat aktive und fördernde Mitglieder.

(2) Aktives Mitglied der Bürgerinitiative kann jede natürliche Person ab 18 Jahren werden, die für die Ziele der Bürgerinitiative unter Anerkennung der Vereinssatzung tätig sein möchte und ihren Willen zur Mitgliedschaft durch einen formlosen Antrag schriftlich erklärt.

(3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele der Bürgerinitiative anerkennen und sie durch Mitarbeit und/oder finanzielle Zuwendungen unterstützen wollen. Der Beitritt wird durch einen formlosen, schriftlichen Antrag gestellt. Sie haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme und kein Wahlrecht.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Eine Ablehnung muss begründet werden, die Ablehnung ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Erlöschen, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

1. der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Monatsende möglich, er ist dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft erlischt wenn das Mitglied der Beitragszahlung 1/2 Jahr nicht nachgekommen ist. Bei Nachzahlung offener Beiträge ist der Wiedereintritt möglich.

3. Ausschluss erfolgt, wenn der Vorstand feststellt, dass ein Mitglied gegen Interessen oder Ziele des Vereins schwer verstoßen hat.

(6) Mitglieder können schriftlich und unter Angabe von Gründen die Einleitung eines Ausschlussverfahrens beim Vorstand beantragen. Eine Entscheidung des Antrages hat innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vorstandes. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Äußerung vor dem Vorstand zu geben. Die Mitgliederversammlung ist über Ausschlüsse zu informieren. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden, welche abschließend entscheidet.

§6 Beitrag

1) Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Beitragshöhe und Zahlungsweise sind in einer Beitragsordnung festzulegen.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

(2) Die Mitgliederversammlung findet nach Einberufung durch den Vorstand statt. Sie ist in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden.

(3) Innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der der Vorstand über seine Tätigkeit berichtet und den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsbericht vorlegt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes oder ist auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder einzuberufen. Über den Antrag ist innerhalb von 21 Tagen zu entscheiden.

(4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Für ordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Frist von drei Wochen, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen von zwei Wochen. Es gilt jeweils das Datum der Abgabe bei der Post bzw. das Datum der persönlichen Übergabe.

(5) Anträge der Mitglieder, die noch auf die endgültige Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen sieben Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand bekannt gegeben werden.

(6) Aktuelle Ergänzungen der Tagesordnung können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugesetzt werden. Beschlüsse, die im Rahmen derartiger Ergänzungen ergehen, sind wirksam, gelten jedoch als vorläufig. Sie müssen in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt und von ihr bestätigt werden.

(7) Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden, bei seiner Abwesenheit durch seinen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde und mindestens 25% der aktiven Vereinsmitglieder anwesend sind. Zum Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer benannt. Ihm obliegt die Anfertigung eines Ergebnisprotokolls, dies ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer abzuzeichnen und vereinsöffentlich auszulegen. Bei Bedarf ist Vereinsmitgliedern eine Kopie des Protokolls auszuhändigen.

(8) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

(9) Die Beschlussfassung erfolgt, außer bei Satzungsänderungen und dem Ausschluss von Mitgliedern, mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Die Mitgliederversammlung benennt 2 Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(11) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

1. die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie Satzungsänderungen;
2. die Wahl des Vorstandes als Vertretung des Vereins;
3. Mitgliedsbeiträge und Beitragsordnung;

§9 Der Vorstand und der Vereinsvorsitzende

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Seine Amtsdauer endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist möglich.

(2) Der Vereinsvorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang für 2 Jahre bestimmt. Er ist Mitglied des Vorstandes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsrechte können vom Vorstand auch an andere Personen übertragen werden.

(3) Der Vorstand besteht mindestens aus dem: a) Vorsitzenden
dem 1. Stellvertretenden des Vorsitzenden
Schatzmeister / Verantwortlicher für Finanzrechnung
Schriftführer

Sie entscheiden per Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vereinsvorsitzenden Ausschlag. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Diese ist vereinsöffentlich auszulegen. Vorstandsmitglieder, die im Sinne des Verwaltungsrechtsverfahrens bei Einzelentscheidungen als befangen gelten, haben dies dem Vorstand anzuzeigen. Sie sind von den betreffenden Vorstandsentscheidungen ausgeschlossen. Dies betrifft insbesondere Auftragsvergaben.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Bürgerinitiative und verwaltet deren Vermögen. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Bürgerinitiative.

(5) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufstellung des Haushaltsplanes;
- Kontrolle der Tätigkeit der Einrichtungen der Bürgerinitiative ;
- Abschluss und Kündigung von Verträgen.

(6) Scheidet eines der Vorstandsmitglieder aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter berufen. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder in einer Wahlperiode aus, muss innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der ein neuer Vorstand gewählt wird.

§10 Arbeit der Bürgerinitiative

- (1) Die Richtlinien haben sich an der Satzung der Bürgerinitiative, den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie dem Ziel langfristiger Arbeitsfähigkeit zu orientieren. Die Richtlinien sind von zuvor bestimmten Mitgliedern der Bürgerinitiative innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung dieser Satzung zu erarbeiten und von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu verabschieden.
- (2) Änderungen der Richtlinien erfolgen, soweit nicht die Zuständigkeit von Organen der Bürgerinitiative berührt werden, selbständig und sind spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung der Bürgerinitiative mit einfacher Mehrheit zu bestätigen.

§11 Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen sind nur in ordnungsgemäß einberufenen, beschlussfähigen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen möglich. Aufnahme von Satzungsänderungen in die Tagesordnung nach §8 (6) ist ausgeschlossen. Änderungsanträge aus der Mitgliedschaft erfolgen entsprechend §8 (4) der Satzung. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch von 1/3 der aktiven Mitglieder des Vereins. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (2) Änderungen des Wortlautes nach erfolgter Diskussion sind möglich, entsprechende Änderungsanträge sind in laufender Sitzung einzeln abzustimmen. Sie werden bei Zustimmung mit einfacher Mehrheit in den Änderungsantrag aufgenommen.
- (3) Ist die für die Beschlussfassung notwendige Zahl von Mitgliedern nicht zur Versammlung erschienen, oder wird durch die anwesenden Mitglieder festgestellt, dass die Einberufung nicht satzungsgemäß erfolgt ist, so ist binnen 21 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder. Auf diese Sachlage ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen.
- (4) Ein Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder kann auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern innerhalb von einem Monat schriftlich mitgeteilt werden.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine vom Vorstand eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung nach §8. Sie ist entsprechend den Regelungen §8 (4) einzuberufen.
- (2) Der Auflösungsbeschluss muss eine Regelung über den Umgang mit Mitteln und Verbindlichkeiten des Vereins enthalten.
- (3) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Heimatverein Kemnitz e.V. (ggf. an seinen rechtlichen Nachfolger), welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtgebiet zu verwenden hat.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung der Bürgerinitiative am 26.07.2011 beschlossen, am 06.02.2012 durch den Vorstand (in §8 (4)) und am 03.05.2012 in §2 (1 bis 5) und in §12 (4) ergänzt worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.